

# GEMEINDE WELSCHENROHR-GÄNS- BRUNNEN

## Firmenbauförderung

Reglement über die Förderung des Baus oder Erwerbs von Firmenräumlichkeiten  
durch die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen vom 13. Dezember 2021

## § 1

**Zweck** Die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen fördert den Bau oder den Erwerb von selbstgenutztem Firmenraum für Gewerbe und Industrie in der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen.

## § 2

**Massnahmen** Die Förderung erfolgt im Rahmen der gemäss § 8 bewilligten Kredite durch die Gewährung von Darlehen an Gewerbe und Industrie, die in der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen selbstgenutzten Firmenraum erstellen oder erwerben. Für Umbauten werden keine Darlehen gewährt.

Die Darlehen werden unter Vorbehalt von § 6 zinslos gewährt und sind grundpfändlich zu sichern.

## § 3

**Gesuche** Gesuche um Ausrichtung von Darlehen sind an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates zu richten.  
Das Gesuch ist innert einem Jahr nach dem Handänderungsakt (Nutzen und Gefahr) zu stellen.

## § 4

**Entscheid** Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall abschliessend.

## § 5

**Laufzeit** Die Laufzeit für ein zinsloses Darlehen beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist das Darlehen zum geltenden Satz für variable Hypotheken der Raiffeisenbank Dünnerental-Guldental plus 1% Bearbeitungskosten zu verzinsen und spätestens innert 10 Jahren zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsmodalitäten werden in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

## § 6

**Darlehenshöhe** Das Darlehen beträgt höchstens 5% der anrechenbaren Investitionskosten gemäss Bauabrechnung oder Kaufvertrag, im Maximum CHF 50'000.00.

## § 7

**Wegfall der rechtigung** Erfolgt vor der Rückzahlung des Darlehens eine Handänderung oder Geschäftsaufgabe, so ist das Darlehen sofort zur Rückzahlung fällig.

## § 8

**Finanzierung** Für die Förderungsmassnahmen gemäss diesem Reglement bewilligt die Gemeinde-

versammlung jeweils auf Antrag des Gemeinderates einen Rahmenkredit.

§ 9

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindegemeinschaft:

Theres Brunner

Beatrice Fink

